

Kurz erklärt

Die Haftung des privaten Tierhalters § 833 Satz 1 BGB

Wenn ein Tier einen Menschen tötet oder verletzt beziehungsweise eine Sache beschädigt, ist der Tierhalter verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

Für private Tierhalter gilt hierbei die sogenannte Gefährdungshaftung, das heißt sie haften unabhängig von der Verschuldensfrage für ihr Tier. Grund ist die Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens, die sogenannte Tiergefahr. Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht und die wirtschaftliche Verantwortung für das Tier trägt.



Die Beweislast für die Schädigung obliegt dem Geschädigten. Die Haftung des Tierhalters kann zurücktreten, wenn sich der Geschädigte absichtlich in die Gefahr begab. Beispiel: Ein Besucher betritt einen Hundezwinger und wird von dem Hund angefallen. Die Haftung kann auch ganz oder teilweise auf den Tierlenker übergehen, soweit er entsprechende Erfahrung hat. Beispiel: Ein geübter Reiter leiht sich ein Pferd aus und reitet damit. Das Pferd folgt den Anweisungen des Reiters, dabei entsteht ein Unfall.

Wenn sich mehrere Personen ein Pferd wirtschaftlich teilen, kann die Reitbeteiligung ebenfalls haften. Die GHV DARMSTADT versichert die Reitbeteiligung ohne Mehrbeitrag, soweit sie namentlich in der Police aufgenommen ist. Falls auch die Haftungsansprüche untereinander versichert sein sollen, ist dies gegen Zusatzbeitrag möglich.

Für zahme Haustiere, gezähmte Kleintiere und Bienen (bis zehn Völker) ist eine Privathaftpflichtversicherung ausreichend. Die Zuordnung der Tiere richtet sich nach der allgemeinen Anschauung. Das Hauskaninchen und der „Stubentiger“ sind eingeschlossen, das Wildkaninchen und der Königstiger hingegen nicht. Hunde und Pferde sind über eine entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherung abzusichern. Tiere mit landwirtschaftlichem Zweck werden üblicherweise der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung zugeordnet.

Aus der Rechtsprechung

Stolperfalle auf vier Pfoten

Hundebesitzer haften auch dann für ihr Tier, wenn es schlafend auf dem Boden liegt. Das Oberlandesgericht Hamm gab einer Kundin Recht, die beim Verlassen eines Geschäfts über einen Schäferhund gestolpert war und sich dabei eine schwere Knieverletzung zuzog. Der Hund hatte sich im Eingangsbereich zum Schlafen hingelegt.

Nach Überzeugung des Gerichts hatte sich die Tiergefahr verwirklicht. Ein Mitverschulden der Klägerin schied aus, da das Tier nur schwer wahrnehmbar und im Eingangsbereich nicht mit ihm zu rechnen war. Die Klägerin hatte 15.000 € Schadensersatz und Schmerzensgeld gefordert. (OLG Hamm, Az.: 19 U 96/12)

Impressum

Gemeinnützige Haftpflicht-
Versicherungsanstalt
Darmstadt (GHV DARMSTADT)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bartningstr. 59 • 64289 Darmstadt

Vorstand: Wilhelm Kins (Vorsitzender)
Michael Engels

Redaktion: Volker Lauenstein,
Silke Rummel

Bilder: GHV DARMSTADT, Fotolia,
Shutterstock

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

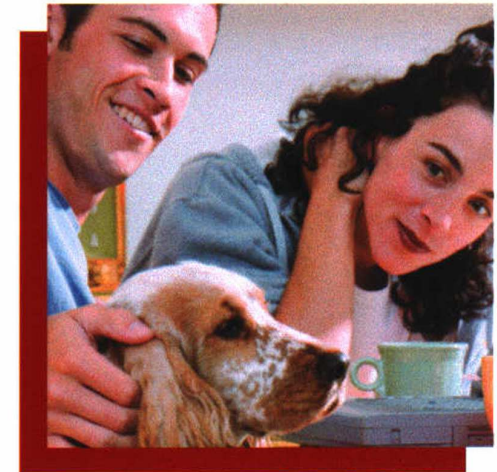
(wenn keine Adresse angegeben ist, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle in Darmstadt)

GHV DARMSTADT



GEMEINNÜTZIGE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGSANSTALT DARMSTADT
Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Tierversicherung der GHV DARMSTADT für Hunde



Andreas Müller
30167 Hannover
Telefon: 0511 9792672
Telefax: 0511 54543499
Internet: www.haftpflichtversicherung-mueller.de

Leistungsstark.

Unkompliziert.

Günstig.